

Gemeinde Hohe Börde

11. Dez. 2025



SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Referat
Brand- und Katastrophenschutz,
militärische Angelegenheiten,
Rettungswesen

besonderes elektronisches
Behördenpostfach (beBPo):
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Halle, 02. Dezember 2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 202.3.2-13313/0-
0008/2028-Gemeinde Hohe
Börde

Bearbeitet von:
Frau Altvater
Steffi.Altvater@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2424

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt

hier: Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt im Rahmen von Baumaßnahmen vom 30.04.2025

Projekt: Umbau und Erweiterung des Feuerwehrhauses (1 Stellplatz und ein eigener Bereich für die Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Schaffung von Umkleiden einschließlich Schwarz-Weiß-Trennung) der Ortsfeuerwehr Bornstedt

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
- Vordruck Mittelanforderung/Auszahlung
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck zahlenmäßiger Nachweis (Anlage zu c)
- Vordruck für den Vermerk zur Vorprüfung durch die kommunale Prüfungseinrichtung
- Vordruck Empfangsbestätigung

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Zuwendungsbescheid

1 Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 LHO LSA¹, dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (Az. 51.2-13310-2028) vom 06.03.2025 i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuwRL BrSch) vom 01.12.2017 (RdErl. des MI vom 01.12.2017 – 24.2-04011; MBl. LSA Nr. 50/2017, S. 757 ff.), den ANBest-GK² sowie dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass des Ministeriums für Finanzen vom 06.06.2016 (Az. 21.12-04011-8; MBl. LSA 2016, S.383), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28.09.2022 (MBl. LSA 2022, S. 510) eine Zuwendung in Höhe von bis zu 14,3 v. H. der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

200.000,00 € - im Jahr 2028
(zweihunderttausend 00/100 Euro).

2 Zuwendungszweck, Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für

den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrhauses (1 Stellplatz und ein eigener Bereich für die Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Schaffung von Umkleiden einschließlich Schwarz-Weiß-Trennung) der Ortsfeuerwehr Bornstedt

Grundlage dieses Bewilligungsbescheides sind die von Ihnen dem Landesverwaltungsamt vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen vom 30.04.2025 und 25.08.2025.

Änderungen bei der Zweckbestimmung oder der Verkauf bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde.

Für die Nutzung des Gebäudes als Feuerwehrhaus besteht eine Zweckbindung von 25 Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Baumaßnahme abgeschlossen wird.

¹ Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S.35 ff) in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung

² Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, RdErl. MF vom 01. Februar 2001 MBl. LSA 2001 S. 241), in der derzeit gültigen Fassung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung mit einem Anteil von bis zu 14,3 v.H. bewilligt. Die Höhe ist begrenzt durch den vorgenannten Höchstbetrag.

Der nachfolgende Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt:

Ausgaben:

Kostengruppe nach DIN 276	geplante Ausgaben lt. Antrag	davon zuwendungsfähig
200	0,00 €	0,00 €
300	119.000,00 €	119.000,00 €
400	668.399,20 €	668.399,20 €
500	340.875,50 €	340.875,50 €
600	80.920,00 €	80.920,00 €
700	249.388,30 €	189.016,59 €
Gesamtsumme:	1.458.583,00 €	1.398.211,29 €

Deckung der Ausgaben:

Eigenmittel	1.258.583,00 €
Landeszuwendung 2028	200.000,00 €
Andere Stellen der Landesverwaltung	
Drittmittel	
Gesamtsumme	1.458.583,00 €

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden.

3 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum vom **01.01.2028 bis zum 31.12.2028**. Innerhalb dieses Zeitraumes muss die Maßnahme durchgeführt und abgeschlossen werden. Der Durchführungszeitraum wird beschränkt auf den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028. Ab dem 01.01.2026 kann das Vorhaben förderunschädlich begonnen und können Verträge abgeschlossen und ausgeführt werden. Die ab dem 01.01.2026 entstehenden Ausgaben können als zuwendungsfähig abgerechnet werden – vorbehaltlich der Verwendungsnachweisprüfung.

4 Zuwendungsart, Finanzierungsform und Form der Zuwendung

Im Wege der Projektförderung wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung zur anteiligen Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird nach Prüfung Ihres Antrages auf **1.398.211,29 €** festgesetzt – vorbehaltlich der Verwendungsnachweisprüfung.

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Gemeinde Hohe Börde zur Finanzierung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Kosten einen Eigenanteil in Höhe von mindestens **1.258.583,00 €** aufbringt.

6 Verwendungszeitraum

Die Zuwendung steht im Jahr **2028** in Höhe von 200.000,00 € zur Verfügung und wird nicht eher ausgezahlt, als **sie innerhalb von 2 Monaten** nach Auszahlung benötigt wird (Nr.1.2 ANBest-Gk).

Es ist zu beachten, dass die Zuwendung nur jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen Dritter und den vorgesehenen Eigenmitteln in Anspruch genommen werden darf (Nr. 1.2.1. ANBest-Gk).

7 Anforderungszeitraum, Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung ist nur im Jahr **2028** möglich und ist spätestens bis zum **01.12.2028** zu beantragen. Punkt 6 ist hierbei zu beachten. Die Auszahlung der Zuwendung ist mittels beigefügten Vordrucks zu beantragen.

Die Auszahlung der Mittel wird unter die Bedingung gestellt, dass der Zuwendungsempfänger spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag eine **positive kommunalaufsichtliche Stellungnahme** (zur Sicherstellung des Eigenanteils) sowie die Baugenehmigung vorlegt.

Zudem ist zum Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung ein Auszug aus dem Haushaltsplan für das Jahr 2028 sowie die Bestätigung der jeweiligen Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde vor Auszahlung der Zuwendung beizubringen.

8 Verwendungsnachweis

Entsprechend Nr. 6 der ANBest-Gk zu § 44 LHO LSA ist die Verwendung nachzuweisen. Als Vorlagetermin wird der **30.06.2029** festgesetzt. Der Verwendungsnachweis ist mittels beigefügtem Vordruck nebst Anlage „zahlenmäßiger Nachweis“ (ebenfalls als Vordruck beigefügt) einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich jedoch die Abforderung von Belegen beim Zuwendungsempfänger vor.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser gem. Nr. 7.2 ANBest-Gk der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem diesem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Vordruck zu bescheinigen. Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die "anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter" im Sinne der §§ 136 und 138 KVG LSA³. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Vordruck.

9 Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten ANBest-Gk sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten unmittelbar, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Auf die Beachtung der **Mitteilungspflichten** (Nr. 5 ANBest-Gk) sowie der Vergabevorschriften (Nr. 3 ANBest-Gk) weise ich besonders hin. Insbesondere sind Änderungen im Finanzierungsplan umgehend mitzuteilen.

Die Zuwendung wird unter der Bedingung bewilligt, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Gemeinde Hohe Börde allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Als Nachweis sind die unter Punkt 7 genannten Vorlagen zu erbringen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) bzw. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), soweit zutreffend, in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden sind. Bei der Vergabe der Aufträge sind die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)⁴ und der Vergabeverordnung (VgV)⁵ sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)⁶ oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber anzuwenden, sind einzuhalten.

Die ordnungsgemäße Vergabe der einzelnen Aufträge ist durch die Vorlage der entsprechenden Vergabeunterlagen mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

³ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 66), in der derzeit gültigen Fassung

⁴ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.06.2013 (BGBl. Teil I Nr. 32) in der derzeit gültigen Fassung

⁵ Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624) in der derzeit gültigen Fassung

⁶ Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) vom 07.12.2022 (GVBl. LSA 2022, S. 367) in der derzeit gültigen Fassung

Die Bewilligung erfolgt unter der Maßgabe, dass mit der Maßnahme vor Erteilung des Zuwendungsbescheides beziehungsweise einer ausdrücklichen Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn noch nicht begonnen worden ist. Gemäß Nr. 1.3 VV-Gk zu § 44 LHO ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden verbindlichen Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, Planungsarbeiten und erforderliche Gutachten zur Beurteilung der Förderfähigkeit sowie bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass der Zuwendungsempfänger in allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen darauf hinzuweisen hat, dass das Projekt durch eine Zuwendung des Landes Sachsen-Anhalt ermöglicht wird. In Publikationen (gedruckt wie elektronisch) des Zuwendungsempfängers, der projektbezogenen Homepage und an anderer geeigneter Stelle (z. B. Pressemitteilungen, Presseartikel oder Interviews) ist auf die Landesförderung durch den Abdruck des zur Verfügung gestellten Logos hinzuweisen. Der Abruf des Landeslogos sowie des Leitfadens ist auf elektronischem Wege über den Link: <https://lsauri.de/lvwaZuwendungLogos> möglich. Jeder Entwurf (PDF) ist zur kurzfristigen Freigabe an die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zu senden (Tel.: +49 391 567- 6722, E-Mail: landeslogo@stk.sachsen-anhalt.de).

Der Nachweis über die Erfüllung dieser Pflicht ist mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen. Ein Verstoß gegen die Publikationspflicht kann zur Rückforderung der Zuwendung führen. Ebenfalls kann der fehlende Nachweis zu einer Rückforderung führen.

Beim Neubau und bei der Erweiterung eines Feuerwehrhauses ist die DIN⁷ 14092 einzuhalten.

Die Stellungnahme der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte zur geplanten Baumaßnahme ist bei der Ausführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind abweichend von Nr. 6 ANBest-Gk die Rechnungsbelege für Planungsleistungen (Kostengruppe 700) in Kopie vorzulegen.

⁷ im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt

Dem Verwendungsnachweis ist außerdem eine Bestätigung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte zur Einhaltung der DIN 14092 bzw. der o.g. Stellungnahme beizufügen.

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA⁸ i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG⁹ behalte ich mir eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage in diesem Bescheid vor.

Begründung bei Abweichungen vom Antrag:

Ausgaben für die Kostengruppen 100 – Baugrundstück und 200 – Erschließung - sind nicht zuwendungsfähig.

Ausgaben für die Planung (Kostengruppe 700) sind nur zuwendungsfähig, soweit sie die Ausführung der Baumaßnahme betreffen (Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Die Leistungsphasen 1 bis 4¹⁰ beinhalten Arbeiten, die bereits vor der Antragstellung ausgeführt wurden, da sie deren Grundlage bilden.

Ausgaben für Sicherheitseinbehalte die auf einem eigenen (internen) Verwahrkonto des Zuwendungsempfängers hinterlegt werden sind nicht zuwendungsfähig.

Einbehalte des Zuwendungsempfängers zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen sind nur zuwendungsfähig, wenn eine entsprechende Auszahlung geleistet wurde. Diese Auszahlungen können grundsätzlich wie folgt realisiert werden, um als zuwendungsfähige Ausgabe gewertet zu werden: Banksperrkonto, Anderkonto eines Treuhänders (u.a. Notaranderkonto), Gemeinschaftskonto bei der Bank (Und-Konto).

Für die jeweils gewählte Form des Sicherheitseinhalts hat der Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

10 Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

11 Hinweis

Vor dem Hintergrund des v.g. Bewilligungszeitraumes bitte ich um das unverzügliche Einleiten des Vergabeverfahrens.

⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 608), in der derzeit gültigen Fassung

⁹ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1975, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I. S. 102), in der derzeit gültigen Fassung

¹⁰ Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung

Begründung:

I.

Mit Datum vom 30.04.2025 beantragten Sie eine Zuwendung in Höhe von 200.000,00 € für die Durchführung der nunmehr geförderten Maßnahme.

II.

Ihr Antrag hat in vollem Umfang Erfolg.

Der Bescheid findet seine rechtliche Grundlage in §§ 23 und 44 LHO LSA, dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (Az. 51.2-13310-2028) vom 06.03.2025 i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuwRL BrSch) vom 01.12.2017 (RdErl. des MI vom 01.12.2017 – 24.2-04011; MBl. LSA Nr. 50/2017, S. 757 ff.), den ANBest-GK sowie dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass des Ministeriums für Finanzen vom 06.06.2016 (Az 21.12-04011-8; MBl. LSA 2016, S. 383), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28.09.2022 (MBl. LSA 2022, S. 510).

Nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände ist die Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der unter Nr. 1 genannten Höhe zu bewilligen.

Die Nebenbestimmungen sind unter Ausübung des mir durch § 36 Abs. 2 VwVfG eingeräumten Ermessens erforderlich, um die zweckgerichtete Verwendung der Haushaltsmittel sowie die Umsetzung der Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (Az. 51.2-13310-2028) zu gewährleisten.

Die Voraussetzungen liegen grundsätzlich für dieses Vorhaben vor.

Soweit antragsgemäß beschieden wurde, wird auf eine Begründung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA verzichtet.

Entsprechend den Verwaltungsvorschriften für die Bewilligung von Zuwendungen sind die ANBest-GK – grundsätzlich unverändert – Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Somit habe ich kein Ermessen. Die Bedingung hinsichtlich der gesicherten Gesamtfinanzierung soll verhindern, dass nicht abgesicherte Projekte mit Mitteln des Landes an finanziert werden. Nur eine gesicherte Gesamtfinanzierung gewährleistet das Erreichen des Zuwendungszwecks.

Die Festlegung der Zweckbindungsdauer wurde in pflichtgemäßer Ausübung meines eingeräumten Ermessens unter Berücksichtigung des Fördergegenstandes festgesetzt und entspricht dem Landesinteresse an einer längerfristigen Nutzung der geförderten Anlage.

Die Mitteilungspflichten definieren das berechnigte Interesse des Zuwendungsgebers am Baufortschritt. Die Vorgaben konkretisieren die allgemeinen Anforderungen zur Durchführung von Baumaßnahmen.

Die ergänzenden Bestimmungen zur Auszahlung der Zuwendung und zum Verwendungsnachweis konkretisieren die ANBest-Gk und geben eine bestimmte Form vor. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung binden die Bewilligungsbehörde insoweit, dass eine Auszahlung von Zuwendungsmitteln erst zu erfolgen hat, wenn abschließend nachgewiesen wurde, dass die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Aufnahme des Vorbehaltes von weiteren Nebenbestimmungen wird als notwendig erachtet, um jederzeit bei sich ändernder Sachlage den fachlichen und haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen zu können. Insofern habe ich das mir eingeräumte Ermessen im Einzelfall pflichtgemäß ausgeübt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 VwKostG LSA¹¹.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag


Altvater

¹¹ Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154 ff.) in der derzeit gültigen Fassung

